

Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister

Umweltamt

-360.32-

August-Bebelstr. 75 -77

33602 Bielefeld

unverbindlicher Vordruck

**WASSERRECHTLICHER ERLAUBNISANTRAG
gem. §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
zur Erdwärmennutzung von Wärmepumpen mit Kollektoren**

Name und Wohnort des Antragstellers

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer/ E-Mail:
(Bitte immer angeben) _____

Name und Wohnort des Grundstückseigentümers

(keine Angaben erforderlich, wenn der Antragsteller Eigentümer des genutzten Grundstücks ist)

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

→ Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Gewässerbenutzung betrieben werden soll, so ist eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers den Antragsunterlagen beizufügen. (Siehe Ziffer 3.5)

Bezeichnung des Grundstücks, auf dem die Gewässernutzung ausgeübt werden soll. Standort der Kollektoren:

PLZ, Ort: _____

Straße, Hausnummer: _____

Gemarkung : _____

Flur : _____

Flurstück : _____

Falls abweichend: Grundstück(e), auf dem/denen die Energie genutzt werden soll:

Gemarkung : _____

Flur : _____

Flurstück : _____

Zweck der Grundwassernutzung:

Errichten von _____ m Kollektorrohren, um Erdwärme mittels Wärmepumpenanlage für

die Beheizung von Wohnhaus/-häusern

Warmwasserzubereitung

sonstiges (z.B.: Poolbeheizung, Kühlzwecke) _____

zu nutzen.

Als Anlagen sind angefügt:

Anhänge zum Erläuterungsbericht → siehe 4. (2-fach)

Planunterlagen / zeichnerische Darstellungen → siehe 5. (2-fach)

2. Erläuterungsbericht

Mindest-Grenzabstand für Kollektoren

Anmerkung:

Damit die Temperaturveränderungen des Grundwassers bzw. des Bodens jeweils auf dem eigenen Grundstück abklingen, wird ein Mindestabstand von 1 m der Kollektorrohre zur Grundstücksgrenze empfohlen.

Davon kann abgewichen werden, wenn die Temperaturveränderung auf dem eigenen Grundstück abklingt und keine Auswirkungen auf das Grundwasser, auf benachbarter Grundwasserbenutzer und Erdwärmennutzungsanlagen zu erwarten sind. Die Bewertung sollte durch ein Fachbüro vorgenommen werden. Bei Anlage mit einer Heizleistung von bis zu 30 KW können weitere Angaben erforderlich werden.

Es handelt sich um eine Wärmepumpe mit einer Heizleistung von bis zu 30 KW

- ja
 nein

Angaben zum Grenzabstand

- Der Abstand der Kollektoren zur Grundstücksgrenze beträgt mindestens 1 m.

Erdwärmennutzung auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken

(Angaben nur dann erforderlich, wenn der Grundstücksabstand kleiner als 1 m gewählt wird. Sofern der vorgenannte Grenzabstand von 1 m nicht eingehalten wird, ist die Einverständniserklärung des Nachbarn beizufügen.)

Die auf benachbarten Grundstücken vorhanden bzw. geplanten Sonden- bzw. Kollektorstandorte sind im Lageplan einzuzeichnen. Sofern keine Angaben gemacht werden können ist dieses zu erläutern.

- Auf allen angrenzenden Grundstücken befindet sich keine Erdwärmennutzungsanlage und gemäß Aussage der jeweiligen Grundstückseigentümer sind derzeit keine Erdwärmennutzungsanlagen geplant.
- Auf dem/den angrenzenden Grundstück/en _____

befindet/en sich (eine) Erdwärmennutzungsanlage/n.

Die Standorte der Sonde/n bzw. des/der Kollektor/s/en ist/sind vollständig im Lageplan eingezeichnet (siehe Planunterlagen unter Ziffer 5.2 Lageplan)

2.1 Beschreibung der Wärmepumpenanlage (Hersteller, Anlagentyp, Leistungsdaten, Art des Kältemittels, Mess-, Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen, Bauartzulassung usw.)

Hersteller : _____
Anlagen-Typ : _____
Leistungsdaten:
Arbeitszahl der Wärmepumpe: _____
Benötigte Heizleistung in kW: _____
Davon elektrische Leistung: _____
Entzugsleistung aus dem Untergrund: _____
Kälte- bzw. Arbeitsmittel der Wärmepumpe: _____

Wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag: Wärmepumpe mit Erdwärme-Kollektoren, Stand Juli. 2019

Sicherheitseinrichtungen: _____

2.2 Beschreibung der Erdwärme-Kollektoren (Eignungsnachweise / Prüfzeichen des Herstellers sind beizufügen)

Material: _____

Nenndruckfestigkeit (in bar): _____

Geplante Einbautiefe (in m): _____

Eignungsnachweise: _____

Alle Rohrverbindungen im Erdreich müssen entweder als Schweißverbindung nach den DVS-Richtlinien ausgeführt werden, oder kontrollierbar in einem dichten Kontroll-/ Verteilerschacht angeordnet sein.

2.3 Art und Menge der Kälteträgerflüssigkeit (Sole), mit denen die Kollektoren gefüllt werden.

Frostschutzmittel bzw. Sole (s. Ziffer 4. 3): _____

Füllvolumen in Liter (l) pro Meter (m) Rohrlänge (zutreffendes bitte auswählen):

- PE-HD-Rohr (32 x 3,0 mm); Füllvolumen/Meter = 0,53 l/m
- andere Materialien/Durchmesser vorhanden/geplant. → In Diesem Fall setzen Sie sich bitte mit dem Bohrunternehmen in Verbindung, um folgende Angaben machen zu können:

_____-Rohr (____x____ mm) _____ l/m

Gesamtfüllvolumen der Kollektoren inkl. Leitungen bis zum Verteiler bzw. bis zur Wärmepumpe:

a) Rohrlänge je Kollektorleitung (Vor- und Rücklauf beachten) = _____ Meter

b) Gesamtlänge der Anschlussleitungen von den Kollektoren bis zur Anlage = _____ Meter

Gesamtrohrlänge der Anlage (aus Summe a + b) = _____ Meter

Gesamtfüllvolumen (aus Gesamtrohrlänge x Füllvolumen pro Meter Rohr)

Gesamtfüllvolumen = _____ Meter x _____ Liter/Meter = _____ Liter

Gewählte Konzentration des Frostschutzmittels in Vol. % = _____ %

Benötigte Gesamtvolumen (unverdünnt) des Frostschutzmittels (Sole)

(ohne Füllvolumen der Wärmepumpe) = _____ Liter

2.4 Sicherheitsmaßnahmen

- Jeder Kreislauf ist einzeln absperrbar
- Weitere Sicherheitseinrichtungen (z.B. Druckwächter, Druckdifferenzschalter):

3. Auslegung der Kollektoren

Die Kollektoren sind so bemessen, dass es zu keiner durchgehenden Vereisung der gesamten Kollektorfläche kommen kann.

- Die Kollektoren sind entsprechend der VDI 4640 Blatt 2 Ziffer 6.1 in Verbindung mit Anhang A „Auslegungskriterien für Erdwärmekollektoren“ ausgelegt worden.

Folgende Auslegungsdaten sind verwendet worden:

Kollektorart: _____
Bodenart _____
Entzugsleistung _____ W/m
Entzugsenergie _____ kWh/ (m² a)
Volllaststunden _____ h/a
Rohrabstand _____ m

- Die Kollektoren wurden abweichend von der VDI 4640 Blatt 2 Ziffer 6.1 ausgelegt. Eine dauerhaft durchgehende Vereisung wird wie folgt verhindert.
(Anmerkung: i..d.R.. ist ein Nachweis eines Fachbüros beizubringen).

3.1 Erdarbeiten

Beschreibung des Verlegeverfahrens (Grabenverlegung oder Komplettabtrag der oberen Bodenschicht).
Angaben über die geplante Verlegetiefe.

Art des Verlegeverfahrens (Einzelgraben/ganzflächiges Abtragen): _____

Anzahl der Kreisläufe: _____ Stück

Ausführende Firma der Erd- und Verlegearbeiten:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon/ E-Mail: _____

Angaben zum Füllboden, mit dem die Kollektorrohre eingebaut werden.

Ergänzungen und weitergehende, ausführliche Angaben über Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Grundwassernutzung, sofern noch nicht genannt. (ggf. bei Platzmangel Ergänzungen auf Extrablättern).

4. Anhänge zum Erläuterungsbericht

4.1 Eignungsnachweis / Prüfzeichen des Herstellers des Kollektorrohres

Liegt dem Antrag bei (2-fach)

4.2 Herstellerbeschreibung der Wärmepumpe (z.B. Auszug aus dem Herstellerprospekt) mit den Leistungsdaten der Wärmepumpenanlage

Liegt dem Antrag bei (2-fach)

4.3 Bemessung der erforderlichen Kollektorfläche (Mindestens anzugeben sind die benötigte und gewählte spezifische Entzugsleistung der Kollektoren; benötigte und gewählte Kollektorfläche bzw. -länge; benötigter Mindestabstand der Kollektorrohre, damit keine durchgehende Vereisung entsteht.

(nur beizufügen, wenn die Bemessung nicht entsprechend der VDI 4640 Blatt 2 erfolgt ist bzw. wenn die Angaben nicht schon im Erläuterungsbericht gemacht wurden.)

4.4 Ein vom Hersteller ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt für die Kälteflüssigkeit (Sole), die im Kollektorkreislauf eingesetzt wird. Insbesondere sind die chemische Zusammensetzung und die Wassergefährdungsklasse anzugeben.

Liegt dem Antrag bei (2-fach)

4.5 Sofern der Mindestabstand von 1 m der Kollektorrohre zur Grundstücksgrenze nicht eingehalten kann, ist den Antragsunterlagen eine Einverständniserklärung des Eigentümers des Nachbargrundstückes beizufügen

Liegt dem Antrag bei (2-fach)

4.6 Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Gewässerbenutzung betrieben werden soll, so ist eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers den Antragsunterlagen beizufügen.

Der Antragsteller ist Grundstückseigentümer

Der Antragsteller ist nicht Grundstückseigentümer:

Die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers

liegt dem Antrag bei (2-fach)

wird nachgereicht

5. Planunterlagen / zeichnerische Darstellungen

5.1 Deutsche Grundkarte (DGK) als Übersichtsplan im Maßstab 1:10.000, in welchem die Lage der Anlagen zur Ausübung des beantragten Rechtes deutlich kenntlich gemacht ist.

Erhältlich beim Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Bielefeld, Bereich 620.13, Frau Petersilie Tel. 0521/51- 3137)

liegt dem Antrag bei (2-fach)

5.2 Lageplan mit Nordpfeil im Maßstab 1:1.000 oder 1:500 mit Eintragung der für die Benutzung in Anspruch genommenen Grundstücke, der Nachbargrundstücke und der geplanten/vorhandenen Anlagen (**Erdwärmekollektoren bis zum Heizungsraum/Sondenstandort** und Wärmepumpenanlage).

Sofern der Abstand der Kollektoren zur Grundstücksgrenze weniger als 1 m beträgt, sind auch die auf den angrenzenden Grundstücken vorhanden bzw. geplanten Kollektoren- und Sondenstandorte im Lageplan einzuzeichnen.

liegt dem Antrag bei (2-fach)

5.3 Flurkarte ca. im Maßstab 1:1.000
(Erhältlich beim Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Bielefeld, Bereich 620.13, Frau Peter-
silie Tel. 0521/51- 3137)

liegt dem Antrag bei (1-fach)

6. Folgende Unterlagen konnte ich noch nicht beilegen:

→ Geben Sie bitte den Grund und einen Zeitraum an, in dem Sie die Unterlagen komplettieren werden!

XX

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der vorstehenden Angaben, ich bin mir bewusst, dass die Erlaubnis ganz oder teilweise widerrufen werden kann, wenn sie aufgrund von Nachweisen, die im Wesentlichen unrichtig oder unvollständig waren, erteilt worden ist. Die nachfolgenden „Allgemeinen Hinweise – Erdwärmennutzung mit Erdwärmekollektoren –“, werde ich beim Bau der Anlage beachten und den mit den Bohrarbeiten beauftragten Unternehmen rechtzeitig bekannt machen.

Der Bauherr

Der Entwurfsverfasser

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Allgemeine Hinweise für Erdwärmennutzung mit, Erdwärmekollektoren

Wärmepumpenanlagen zur Nutzung von Erdwärme und Grundwasser unterliegen gem. §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der Erlaubnispflicht. Die erforderlichen Antragsunterlagen müssen rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht werden. Mit den Bauarbeiten/Bohrarbeiten darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung begonnen werden.

Die Nutzung der Erdwärme mit Erdwärmesonden / Erdwärmekollektoren hat entsprechend den technischen Vorschriften und Regeln, insbesondere der **VDI-Richtlinie 4640 Blatt 1** (Dez. 2011) und **Blatt 2** (Juni 2019 i.d.F. der Berichtigung vom April 2020) zu erfolgen.

Die Antragstellerin / Der Antragsteller bzw. das Bohrunternehmen hat in eigener Zuständigkeit zu überprüfen, ob im Bereich der Erdaufschlüsse Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt bzw. Unterflurbauwerke usw. errichtet wurden.

Alle Arbeiten sollten nur von Fachbetrieben ausgeführt werden.

A Grenzabstände

Damit die Temperaturveränderungen des Grundwassers durch Erdwärmesonden / Erdwärmekollektoren jeweils auf dem eigenen Grundstück weitgehend abklingen, werden Grenzabstände empfohlen.

Bei **Erdwärmekollektoren** sollte der Abstand der Kollektorrohre zur Grundstücksgrenze mindestens 1 m betragen.

Einbau von Erdwärmekollektoren

Es wird dringend empfohlen, die Planung der Erdwärmennutzungsanlage und die Ausführung der Erd- und Verlegearbeiten durch eine Fachfirma ausführen bzw. überwachen zu lassen.

Die VDI 4640 Blatt 2 bzw. das LANUV-Arbeitsblatt 39 (Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Nutzung von oberflächennaher Erdwärme“ sehen bei Anlagen mit Kollektoren (keine Direktverdampferanlagen) auszugsweise folgende technische Anforderungen bzw. Regelungen vor:

- Erdwärmekollektoren dürfen nicht überbaut werden.
- Die Oberfläche über Erdwärmekollektoren sollte nicht versiegelt werden.
- Bei kleineren privaten Anlagen ist ein Abstand der Kollektorrohre von 1 m zur Grenze i. d. R. ausreichend
- Erdwärmekollektoren müssen zu Gebäuden, Fundamenten u. Ä. einen Abstand von mind. 1 m haben
- Die Einbautiefe der Kollektorrohre sollte etwas 1,2 m bis 1,5 m betragen
- In den Kollektorkreislauf bzw. die Kollektorkreisläufe dürfen als Wärmeträgerflüssigkeiten nur nicht wassergefährdende Stoffe oder Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1), i.d.R. Ethylenglykol (Ethandiol), Propylenglykol (1,2-Propandiol) verwendet werden. Die Lieferantin / der Lieferant des Wärmeträgermittels hat durch das EG-Sicherheitsdatenblatt nachzuweisen, dass das Wärmeträgermittel einschließlich möglicher Zusätze diesen Anforderungen entspricht. Gleiches gilt auch für Anlagen die mit Sonden betrieben werden. Siehe hierzu unter dem Punkt: „B Erdwärmesonden“.
- Die verwendeten Materialien müssen dicht und beständig sein.
- Die im Boden eingebauten Kollektorrohre bzw. die dazugehörigen Anlagenteile müssen dem Stand der Technik (VDI 4640) entsprechen

- Bei Verlegung im Sandbett sind mindestens Rohr aus PE 80 ansonsten PE 100 SDR11 zu verwenden.
- In Einzugsgebieten Trinkwassergewinnungsanlagen (z.B. Mineralwasserbrunnen, Brunnen für Lebensmittelbetriebe, Hausbrunnen sind auf fachlicher Sicht PE-HD-Werkstoffe mit nachweislich höherer Spannungsrissbeständigkeit und Punktlastbeständigkeit (z. B. PE 100 RC) zu verwenden.
- Bei maschineller Verlegung der Kollektorrohre (ohne Sandbett) sind mindestens Rohre aus PE 100 RC zu verwenden.
- Die Entzugsrohre müssen werkseitig aus einem Stück gefertigt sein.
- Bei der Verlegung der Entzugsrohre sind die jeweiligen Verlege-Richtlinien und Herstellerangaben (hinsichtlich Rohrdimension, Biegeradius, Temperaturanforderungen) zu beachten.
- Alle nicht werkseitig herzustellen Rohverbindungen im Erdreich (z. B. Übergangsstücke) müssen entweder als Schweißverbindung nach den DVS-Richtlinien ausgeführt oder kontrollierbar – in einem dichten Kontroll-/Verteilerschacht – angeordnet werden.

Erdwärmenutzung mit Erdwärmekollektoren in Wasserschutzgebieten (WSG)

Wassergefährdende Stoffe in WSG

Die Verwendung **wassergefährdender** Stoffe (insbesondere als Wärmeträgermedium in den Sonden bzw. Kollektoren) ist innerhalb der **Zonen I und II sowie III / IIIA nichtzulässig**.

In der **Zone IIIB** kann der Einsatz von wassergefährdenden Wärmeträgermedien (WGK 1) im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn bei der Errichtung der Wärmetauscheranlage (Erdwärmekorb oder Kollektor) die am Standort vorhandenen, natürlichen abdichtenden Schichten (bindige Deckschichte, Grundwasserhemmer bzw. Grundwassernichtleiter) nicht durchstoßen bzw. durchteuft werden.

Erdwärmenutzung im Bereich von Altlasten, Altdeponien und Grundwasserschadensfällen

In Bereichen mit **Altlastenverdachtsflächen, Altdeponien** oder **Grundwasserverunreinigungen** werden ggf. weitergehende Anforderungen erforderlich. Informationen über Altlastverdachtsflächen und Grundwasserverunreinigungen erteilt das Umweltamt der Stadt Bielefeld.

Erdwärmenutzung im Einflussbereich von Trink- und Mineralwasser-Brunnen

Im Einflussbereich von Brunnen zur Trinkwasserversorgung sowie von Mineralwasserbrunnen können in Abhängigkeit von den geologischen und hydrogeologischen Verhältnissen weitere Anforderungen / Einschränkungen erforderlich werden.

Weitere Auskünfte können bei der unteren Wasserbehörde erfragt werden. Ansprechpartner sind Herr Bettinger, Tel.: 05 21 / 51-33 71 und Frau Dünzer, Tel.: 05 21 / 51-3372

Datenschutzinformation nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Zweck und Rechtsgrundlage der Erhebung und Weitergabe

Das Umweltamt erhebt und verarbeitet Ihre Daten zum Zweck der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. dem Landeswassergesetz NRW (LWG).

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung der Aufgabe erforderlich und beruht auf §88 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 89 Landeswassergesetz (LWG).

Weitergabe von Daten

Es erfolgt eine Weitergabe der Daten an die Träger öffentlicher Belange (z. B. andere Behörden) bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens, an die Bezirksregierung Detmold für die Eintragung in das Wasserbuch. Wenn die zugelassene Wasserentnahme über 3000 cbm/Jahr beträgt wird der Bescheid im Rahmen der Umsetzung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW (WasEG) an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als zuständige Festsetzungsbehörde weitergeleitet.

Nach Erteilung des Wasserrechtes erfolgt eine Eintragung von der Bezirksregierung Detmold als der zuständigen Behörde in das „Digitale Wasserbuch NRW“. Bei diesem Wasserbuch handelt es sich um ein öffentliches Verzeichnis, in das wasserrechtliche Zulassungen sowie weitere wasserrechtlich relevante Sachverhalte (z.B. Wasserschutzgebiete) einzutragen sind (§ 87 Wasserhaushaltsgesetz, § 91 Landeswassergesetz). Eine Einsichtnahme ist allen auch ohne Nachweis eines berechtigten Interesses gestattet. Dies gilt nicht für solche Urkunden, die Mitteilungen über geheim zu haltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen enthalten.

Die Eintragung in das Wasserbuch hat keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung. Allein maßgebend für den Bestand und den Umfang der Benutzung ist der wasserrechtliche Bescheid und die ggf. dazu ergangenen Änderungs-, Ergänzungs- und Nachtragsbescheide.

Mit diesem Hinweis entfällt eine gesonderte Benachrichtigung nach Eintragung ins Wasserbuch.

In einigen Fällen werden dem Geologischen Dienst NRW, dem Bergamt bei der Bezirksregierung Arnsberg der Name und der Ort nach § 127 Bundesberggesetz (BBergG) und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) mitgeteilt.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Bielefeld so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Die Löschung der gespeicherten Daten erfolgt 20 Jahre nach dem Ende dem Ablauf des Wasserrechtes.

Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der datenschutzrechtlich zuständigen Aufsichtsbehörde zu: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Die Erforderlichkeit der Datenangabe ergibt sich aus der Umsetzung des § 88 WHG i.V.m. § 89 LWG NRW.

Das Umweltamt benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis vornehmen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Name und Kontaktdaten des für die Datenerhebung und -verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten:

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
- Umweltamt -
33597 Bielefeld

Datenschutzbeauftragter Stadt Bielefeld
33597 Bielefeld
Tel. 0521 51-6888
datenschutzbeauftragter@bielefeld.de